

Az.: 4 A 580/15
6 K 538/13

beglaubigte
Abschrift



Verkündet
am 12.06.2018
Die Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle
gez.: Ufer

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des
vertreten durch den Geschäftsführer

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Görlitz
vertreten durch den Oberbürgermeister
Untermarkt 6/8, 02826 Görlitz

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

Übermittlung von Mieterdaten zur Erhebung von Zweitwohnungssteuer
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Pastor und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. John aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 12. Juni 2018

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 13. August 2014 - 6 K 538/13 - geändert.

Der Bescheid der Beklagten vom 11. Mai 2012 und der Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 19. März 2013 werden aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger wendet sich gegen eine Anordnung der Beklagten, ihr zum Zweck der Erhebung einer Zweitwohnungssteuer eine namentliche Aufstellung aller Mieter in Studentenwohnheimen vorzulegen, die vom Kläger auf dem Gebiet der Beklagten betrieben werden.
- 2 Der Kläger ist ein durch Gesetz errichtetes Studentenwerk, dessen Aufgabe insbesondere im Betrieb von Studentenwohnheimen besteht. Im Stadtgebiet der Beklagten betrieb der Kläger im Jahr 2012 die Wohnheime „B“ (jetzt: „G“) sowie „A“. Das letztgenannte Wohnheim wird seit dem Sommer 2015 nicht mehr betrieben.
- 3 Die Beklagte erhebt auf der Grundlage einer Satzung (Satzung der Stadt Görlitz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer [Zweitwohnungssteuersatzung - ZwStS] vom 29. Oktober 2010, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 23. März 2018) eine Zweitwohnungssteuer.
- 4 Die Zweitwohnungssteuersatzung enthält u. a. die folgenden Bestimmungen:

5 § 1 Steuergegenstand

Die Stadt Görlitz erhebt eine Zweitwohnungsteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im gesamten Stadtgebiet.

6 § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) ¹Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. ²Eine Wohnung muss mit einer Küche/Kochnische und einem Bad mit Badewanne/Dusche und einer Toilette ausgestattet sein. ³Diese Ausstattungsmerkmale müssen zumindest in unmittelbarer Nähe zur eigenen oder gemeinschaftlichen Benutzung zur Verfügung stehen. [...] (*Sätze 4 und 5 enthalten Regelungen zu Gartenlauben*)
- (2) ¹Inhaber einer Wohnung ist derjenige, der über ein Nutzungsrecht verfügt. ²Über ein eigenes Nutzungsrecht verfügt regelmäßig der Eigentümer. Über ein abgeleitetes Nutzungsrecht verfügen insbesondere Mieter, Pächter, Entleiher, Nießbraucher und sonstige Berechtigte.
- (3) ¹Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist regelmäßig jede Wohnung, die ein Einwohner als Nebenwohnung gemäß § 21 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1738), für den eigenen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf der Familienmitglieder in der Stadt Görlitz innehat. ²Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt.
- (4) [...] (*gemeinschaftliche Nutzungsberechtigung mehrerer Personen*)
- (5) Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung sind:
- a. Wohnungen in Frauenhäusern (sog. Zufluchtwohnungen),
 - b. Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Erziehungszwecke zur Verfügung gestellt werden,
 - c. Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen,
 - d. Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen,
 - e. Gefängniszellen.

7

§ 5 Steuerschuldner/Steuerbefreiung

- (1) Steuerpflichtig ist jede natürliche Person, welche im Stadtgebiet Görlitz eine Zweitwohnung innehat.
- (2) [...] (*gemeinschaftliches Innehaben einer Zweitwohnung*)
- (3) ¹Der Zweitwohnungsteuer unterliegen solche Zweitwohnungen nicht, die verheiratete und nicht dauernd getrennt lebende Personen aus beruflichen Gründen oder zu Ausbildungszwecken im Stadtgebiet Görlitz innehaben, wenn sich die eheliche Wohnung in einer anderen Gemeinde befindet. ²Die Steuerbefreiung nach Satz 1 tritt nicht ein, wenn beide Ehepartner in der Stadt Görlitz eine Zweitwohnung innehaben. (Satz 2 gilt erst ab 1.1.2019)
³Die vorstehenden Regelungen gelten für Lebenspartner im Sinne des § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz entsprechend.
- (4) Der Zweitwohnungsteuer unterliegen solche Zweitwohnungen nicht, die Minderjährige aus Gründen der Ausbildung oder aus beruflichen Gründen im Stadtgebiet Görlitz innehaben, wenn sich die Wohnung der oder des Personenberechtigten in einer anderen Gemeinde befindet.

8

§ 6 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) ¹Die Steuer entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist. ²Hat der Steuerpflichtige die Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar inne, entsteht die Steuer am ersten Tag des folgenden Kalendermonats. ³Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige eine Zweitwohnung nicht mehr innehat.
- (2) [...] *Absätze 2 und 3 regeln Festsetzung und Fälligkeit der Steuer*

9

§ 7 Anzeigepflicht

- (1) ¹Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Stadt Görlitz - Kämmerei/SG Steuer- und Kassenverwaltung - innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
- (2) [...] (*Mitteilung von Änderungen*)

10

§ 9 Mitwirkungspflicht anderer Personen

- ¹Insbesondere Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer, Wohnungsgeber und Vermieter sind auf Anfrage zur Mitteilung über die Person des

Steuerpflichtigen und aller für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände verpflichtet. ²Dies gilt im Rahmen des § 3 Abs. 1 Nr. 3 a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3869, ber. 2003 I S. 61) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.07.2015 (BGBl. I S. 1400).

11 § 11 Mitteilungspflicht der Meldebehörde

(1) ¹Die Meldebehörde der Stadt Görlitz hat Meldungen über Umzug, Wegzug, Zuzug natürlicher Personen bezüglich einer Nebenwohnung der Steuerbehörde der Stadt Görlitz mitzuteilen. ²Als Zuzug gilt auch, wenn die Hauptwohnung zur Nebenwohnung wird. ³Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung, gilt dies als Wegzug.

(2) [...] *Bestimmung der zu übermittelnden personenbezogenen Daten*

(3) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Absatz 1 [*gemeint ist wohl: Absatz 2*] genannten Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Zweitwohnungsteuersatzung im Stadtgebiet Görlitz bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

12 Das für die Erhebung zuständige Sachgebiet „Steuer- und Kassenverwaltung“ (nachfolgend: Steuerbehörde) der Beklagten überprüfte im Oktober 2011 die vom Kläger betriebenen Wohnheime. Für diese Überprüfung wurde keine Auskunft der Meldebehörde (der Beklagten) eingeholt, sondern die Steuerbehörde griff unmittelbar auf die Daten der Meldebehörde zu und erfasste die Namen aller Personen, die unter der jeweiligen Anschrift mit einer Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet waren. Anhand der vorhandenen Beschilderung der Briefkästen vor Ort stellte die Steuerbehörde bei einem Abgleich mit den von ihr erhobenen Meldedaten fest, dass nur 105 der insgesamt 233 Bewohner eine Haupt- oder Nebenwohnung angemeldet hatten.

13 Mit Bescheid vom 11. Mai 2012 forderte die Beklagte beim Kläger eine namentliche Aufstellung aller Mieter an, welche „zurzeit“ eine Wohnung/ein Zimmer in den beiden von ihm betriebenen Wohnheimen innehätten. Als Vermieter sei er auf Anfrage zur Mitteilung über die Person des Steuerpflichtigen und aller für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände verpflichtet. Der Kläger erhob hiergegen Widerspruch und bat den Sächsischen Datenschutzbeauftragten um die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Auskunftersuchens. Dieser teilte unter dem 15. Januar 2013 mit, dass die

datenschutzrechtliche Prüfung ergeben habe, dass das Auskunftersuchen des Sachgebiets Steuer- und Kassenwesen nicht erforderlich bzw. unverhältnismäßig sei, da der Kläger hinsichtlich der dort aufgeführten Rechtsnormen nicht primär auskunftspflichtig sei. Eine Auskunftspflicht bestehe jedoch gegenüber der Meldebehörde der Beklagten. Mit Widerspruchsbescheid vom 19. März 2013 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück und ordnete die sofortige Vollziehung an. Die Auffassung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten sei für die Beklagte „nicht nachvollziehbar“. Ein Vorrang des melderechtlichen Vorgehens bestehe nicht. Nicht jede zweitwohnungssteuerpflichtige Person sei auch meldepflichtig nach dem Meldegesetz, wie beispielsweise Praktikanten, die weniger als sechs Monate Mieter seien, ohne die Zweitwohnung als Hauptwohnung zu nutzen.

- 14 Der Kläger erhob am 17. April 2013 Klage und beantragte am 3. Mai 2013 die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung dieser Klage. Mit Beschluss vom 4. Juli 2013 - 6 L 195/13 - lehnte das Verwaltungsgericht Dresden diesen Antrag ab. Der Kläger legte gegen diesen Beschluss keine Beschwerde ein, sondern übersandte der Beklagten unter dem 18. September 2013 die angeforderte Bewohnerliste ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Seine Klage erhielt er aufrecht.
- 15 Mit Urteil vom 13. August 2014 - 6 K 538/13 - wies das Verwaltungsgericht Dresden die Klage ab. Es könne offen bleiben, ob das Verfahren sich durch die zwischenzeitliche Befolgung der sofort vollziehbaren Verpflichtung durch den Kläger erledigt habe. Jedenfalls sei der Bescheid der Beklagten in der Gestalt des Widerspruchsbescheides rechtmäßig und verletzte den Kläger nicht in seinen Rechten. Dessen Verpflichtung, der Beklagten eine namentliche Aufstellung aller Mieter zuzuleiten, könne auf § 9 der Zweitwohnungssteuersatzung der Beklagten (ZwStS) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 a SächsKAG und § 93 AO gestützt werden. Die Vorschrift des § 9 Abs. 1 ZwStS begegne keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, insbesondere verstoße sie nicht gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und sei verhältnismäßig. Der Stellungnahme des Sächsischen Datenschutzbeauftragten könne kein datenschutzrechtlicher Hinderungsgrund für die Mitteilung der von der Klägerin geforderten Daten entnommen werden. Dass möglicherweise eine Auskunftspflicht des Klägers auf der Grundlage des Meldegesetzes bestehe, stehe einer Auskunftsverpflichtung nach der Abgabenordnung nicht entgegen. Die

Inanspruchnahme des Klägers sei auch nicht ermessensfehlerhaft. Eine Steuerpflicht der Bewohner könne erst geprüft werden, wenn diese namentlich bekannt seien. Die Erhebung der Namen der Bewohner anhand der Klingelschilder erscheine dem Verwaltungsgericht nicht als angemessene Ermittlungsalternative. Aus den bestehenden Auskunftspflichten des Klägers gegenüber dem Meldeamt ergebe sich kein die Beteiligten weniger belastender Ermittlungsweg, da dort die Verfolgung von melderechtlichen Ordnungswidrigkeiten im Raum stehe.

16 Auf den Antrag des Klägers hat der Senat mit Beschluss vom 29. Oktober 2015 - 4 A 460/14 - die Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils zugelassen.

17 Der Kläger trägt vor, dass sich der angegriffene Bescheid trotz der Übersendung der dort begehrten Mieterliste an die Beklagte nicht erledigt habe. Der Bescheid stelle weiterhin die Grundlage für die Nutzung der Daten durch die Beklagte dar. Im Hinblick auf den hilfsweise gestellten Fortsetzungsfeststellungsantrag ergebe sich ein Feststellungsinteresse jedenfalls aus der Wiederholungsgefahr. Die Beklagte habe im März 2018 erneut die Übersendung einer Mieterliste angefordert. Eine listenmäßige Auskunft könne vom Kläger nicht verlangt werden, wenn er damit eine Menge von Adressen liefern solle, die alle Mieter erfasse, von denen aber nur einige wenige möglicherweise nach weiteren Recherchen Steuerpflichtige seien. Die von der Beklagten herangezogene Satzung sei zudem verfassungswidrig und stelle keine taugliche Rechtsgrundlage für den Bescheid der Beklagten dar. Die vom Verwaltungsgericht herangezogene Befugnisnorm des § 93 Abs. 1 Satz 1 AO trage nicht die weit überschießende Erhebung von Daten über Personen, die ersichtlich nicht steuerpflichtig seien. Die Vorschrift eröffne der Finanzbehörde nur eine letzte Möglichkeit, wenn alle anderen Möglichkeiten gescheitert seien oder aller Voraussicht nach scheiterten, und auch nur dann, wenn die Auskünfte wirklich zielführend seien. Wer eine Zweitwohnung habe, ergebe sich aus dem Melderegister. Kämen die Meldepflichtigen ihren Meldeverpflichtungen nicht nach, sei dieses Problem melderechtlich zu lösen. Die Beklagte könne sich daher nur dann auf § 93 AO stützen, wenn die melderechtlichen Versuche gescheitert seien. Die Auskunftspflicht des Klägers gegenüber der Steuerbehörde sei nachrangig gegenüber der Auskunftspflicht an die Meldebehörde. Die Meldebehörde (der Beklagten) sei berechtigt und

verpflichtet, die Anschriften der in den Studentenwohnheimen des Klägers wohnenden Personen zu ermitteln, zu speichern und auf Anfrage an die Steuerbehörde (der Beklagten) zu übermitteln. Der Datenbedarf der Beklagten sei daher rechtmäßig erfüllbar, ohne dass die Steuerbehörde die Anschriftendaten beim Kläger erhebe. Die Zweitwohnungsteuersatzung der Beklagten lasse jede Härtefallregelung vermissen. Sie enthalte auch keine Regelung im Steuertatbestand, wonach eine Zweitwohnung zumindest für eine gewisse Dauer innegehabt werden müsse; eine Abgrenzung zu Feriengästen fehle. Die Satzung sei daher unwirksam. Der angefochtene Bescheid sei zu unbestimmt, da er eine Aufstellung der Mieter verlange, die „zurzeit“ in den Wohnheimen eine Wohnung/ein Zimmer innehätten. Es sei unklar, welcher Zeitpunkt konkret gemeint sei und ob die Auskünfte nur zu Mietern verlangt worden seien, die „dauerhafte“ Mieter (über ein Semester hinaus) seien.

18 Der Kläger beantragt:

1. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 13.08.2014 wird aufgehoben.
2. Der Verpflichtungsbescheid der Beklagten vom 11.05.2012 (Az. StWD-19032013/13) in Gestalt des Widerspruchsbescheides der Beklagten vom 19.03.2013 wird aufgehoben.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Hilfsweise zu 2.:

Es wird festgestellt, dass der Bescheid der Beklagten vom 11.05.2012 (Az. StWD-19032013/13) in Gestalt des Widerspruchsbescheides der Beklagten vom 19.03.2013 rechtswidrig war.

19 Die Beklagte beantragt:

Die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes Dresden vom 13. August 2014 - 6 K 538/13 - wird zurückgewiesen.

20 Die Beklagte ist der Auffassung, dass sich der angefochtene Bescheid infolge der Auskunftserteilung des Klägers erledigt habe und der Hauptantrag unzulässig sei. Der Hilfsantrag sei hinsichtlich des zwischenzeitlich nicht mehr betriebenen Wohnheims „A“ unzulässig, weil ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse nicht gegeben sei;

hinsichtlich des Wohnheims „V“ (G) sei er unbegründet. Der Kläger könne sich hinsichtlich der geltend gemachten Verfassungswidrigkeit der Zweitwohnungssteuer nicht auf Rechte der Studierenden berufen. Der Auskunftspflicht des Klägers stehe kein rechtliches Hindernis entgegen. Die Beklagte sei nicht an die Stellungnahme des Sächsischen Datenschutzbeauftragten gebunden. Der Kläger könne sich im Hinblick auf § 105 AO nicht auf das Sozialgeheimnis berufen. Ein von diesem behaupteter Anwendungsvorrang des Melderechts gegenüber dem Steuerrecht bestehe nicht. Das Auskunftersuchen sei nicht ermessensfehlerhaft. Der Anwendungsbereich der Rechtsgrundlage (§ 9 ZwStS i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3a SächsKAG und § 93 Abs. 1 Satz 1 AO) sei gegeben, die tatbestandlichen Voraussetzungen lägen vor. Das Auskunftersuchen sei auch verhältnismäßig, weil es geeignet gewesen sei, eine mögliche Steuerverkürzung aufzudecken. Da keine anderen gleich geeigneten Aufklärungsmittel zur Verfügung stünden, sei das Auskunftersuchen auch erforderlich. Dem Kläger sei es ohne kostenintensive Recherche möglich, die Namen der Mieter in den Studentenwohnheimen an die Beklagte weiterzugeben. Der mit dem Auskunftersuchen verbundene Zweck der Schaffung von Steuergerechtigkeit stehe nicht außer Verhältnis zu dem vom Kläger aufzubringenden Aufwand. Entgegen der Auffassung des Klägers sei die Zweitwohnungssteuersatzung rechtmäßig. Das Steuerverfahren sowie der Steuertatbestand des Innehabens einer Zweitwohnung seien hinreichend klar beschrieben und verstießen nicht gegen höherrangiges Recht. Der Satzungsgeber habe den steuerlichen Wohnungsbegriff nicht als Ergebnis des melderechtlichen Wohnungsbegriffs qualifiziert, sondern einen eigenen entwickelt. Der abgabenrechtliche Wohnsitzbegriff (§ 8 AO) finde Anwendung, so dass Ferien- oder Hotelgäste nicht erfasst würden. Der Begriff des „Innehabens“ einer Wohnung in § 2 Abs. 2 ZwStS enthalte ein Zeitmoment, für dessen Bestimmung auf die Sechsmonatsfrist des § 9 Satz 2 AO zurückzugreifen sei, weil diese ausdrücke, ab wann ein Aufenthalt „nur ein vorübergehender“ sei.

- 21 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte (2 Bände) sowie den Verwaltungsvorgang der Beklagten (1 Heftung) Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung des Klägers hat auch in der Sache Erfolg.

23

Der Bescheid der Beklagten vom 11. Mai 2012 und der Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 19. März 2013 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten. Die Bescheide sind daher unter Änderung des klageabweisenden erstinstanzlichen Urteils aufzuheben (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

24

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist die im April 2013 erhobene Anfechtungsklage nicht dadurch unzulässig geworden, dass der Kläger im September 2013 in der Folge der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes durch das Verwaltungsgericht sich der vollziehbaren Anordnung der Beklagten gebeugt und dieser die angeforderte Mieterliste übersandt hat. Eine Erledigung der Hauptsache, die das Rechtsschutzinteresse für eine Anfechtungsklage entfallen lässt, ist nicht eingetreten. Die durch die Übersendung der Mieterliste erfolgte Vollziehung der streitgegenständlichen Anordnung der Beklagten ist zwar nicht mehr rückgängig zu machen, da die in der Liste enthaltenen Mieterdaten von der Beklagten bereits genutzt worden sind. Die vom Kläger angefochtene Anordnung ist damit jedoch nicht gegenstandslos geworden. Denn diese Anordnung bildet nicht nur - wovon der Prozessvertreter der Beklagten offenbar ausgeht - die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Mieterdaten im Hinblick auf deren Erhebung durch die Steuerbehörde der Beklagten (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SächsDSG) und der Nutzung für den Zweck der Zweitwohnungssteuererhebung (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 SächsDSG), sondern auch für die Speicherung dieser Daten (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SächsDSG). Die Beklagte hat die von ihr erhobenen und genutzten Daten nicht rückstandslos gelöscht, sondern die vom Kläger übersandte Mieterliste im Verwaltungsvorgang abgelegt und damit gespeichert. Unabhängig von der Frage, ob diese Speicherung möglicherweise bereits deshalb rechtswidrig ist, weil die Voraussetzungen des § 13 SächsDSG nicht vorliegen dürften, bedarf es für die Datenverarbeitung in Form der Speicherung jedenfalls einer rechtlichen Grundlage, die nur in der streitgegenständlichen Anordnung gesehen werden kann, so dass diese weiter Rechtswirkungen entfaltet und nicht gegenstandslos geworden ist im Sinne einer anderweitigen Erledigung (§ 43 Abs. 2 VwVfG). Die Anordnung ist ferner auch insoweit nicht gegenstandslos geworden, als die Beklagte in Ziffer 4 des Widerspruchsbescheids Kosten in Höhe von 202,05 € festgesetzt hat.

25 Eine teilweise Erledigung ist auch nicht dadurch eingetreten, dass das Wohnheim „A“ vom Kläger seit dem Sommer 2015 nicht mehr betrieben wird. Gegenstand des angefochtenen Bescheides ist bei verständiger Würdigung die Verpflichtung des Klägers, der Beklagten eine namentliche Auflistung aller Mieter der von ihm im Stadtgebiet der Beklagten betriebenen Studentenwohnheime zu übermitteln, um eine Zweitwohnungssteuerpflicht zu prüfen. Dass die Beklagte diese Wohnheime - die zum Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung auch beide noch betrieben wurden - namentlich aufgeführt hat, diene ersichtlich nur der Klarstellung.

26 Die zulässige Klage ist auch begründet.

27 Die Anordnung der Beklagten ist allerdings nicht zu unbestimmt, soweit sie dem Kläger aufgegeben hat, eine Aufstellung der Mieter vorzulegen, die „zurzeit“ in den Wohnheimen eine Wohnung/ein Zimmer innehätten.

28 Das Erfordernis der inhaltlichen Bestimmtheit des Bescheids, das sich vorliegend gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SächsKAG aus § 119 Abs. 1 AO ergibt, verlangt eine Erkennbarkeit des Regelungsinhalts, wobei die konkreten Umstände des Einzelfalls in den Blick zu nehmen sind. Abzustellen ist auf den objektiven Erklärungsinhalt unter Berücksichtigung des Empfängerhorizonts (vgl. BVerwG, Urt. v. 10. Dezember 2015 -3 C 7.14 -, BVerwGE 153, 335, Rn. 16 = juris Rn. 16). Danach bestehen keine Zweifel am Regelungsgehalt der streitgegenständlichen Anordnung. Die Beklagte hat erkennbar eine aktuelle Mieterliste angefordert (vgl. auch Widerspruchsbescheid, S. 3 Abs. 2), wobei sie dem Kläger keinen Stichtag vorgegeben hat. Dies war im Hinblick auf die grundsätzlich auf Dauer angelegten Mietverhältnisse auch nicht erforderlich. Soweit der Kläger geltend gemacht hat, dass nicht klar sei, ob die Auskünfte nur zu Mietern verlangt worden seien, die „dauerhafte“ Mieter (über ein Semester hinaus) seien, trifft dies zwar zu. Die Anordnung der Beklagten wird dadurch aber nicht zu unbestimmt, sondern schließt ausnahmslos alle Mietverhältnisse ein. Das ist zwar materiell rechtswidrig, führt aber nicht zur Unbestimmtheit des angefochtenen Bescheids.

29 Die Anordnung der Beklagten ist materiell rechtswidrig. Die Voraussetzungen der von der Steuerbehörde der Beklagten herangezogenen Rechtsgrundlage (§ 9

Zweitwohnungssteuersatzung - ZwStS - i. V. m. § 93 Abs. 1 Satz 1 AO) liegen nicht vor (1). Der Heranziehung des Klägers für die Erhebung der Mieterdaten steht auch § 93 Abs. 1 Satz 3 AO entgegen (2). Darüber hinaus bestehen erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Zweitwohnungssteuersatzung der Beklagten, so dass es infolge einer Gesamtnichtigkeit der Satzung von vorneherein an einer wirksamen Rechtsgrundlage für den angefochtenen Bescheid fehlen dürfte (3).

30 1. Die Beklagte hat die Anforderung der Mieterliste auf § 9 ZwStS i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a SächsKAG i. V. m. § 93 AO gestützt. Nach § 9 Satz 1 ZwStS sind insbesondere auch Vermieter auf Anfrage zur Mitteilung über die Person des Steuerpflichtigen und aller für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände verpflichtet. Nach § 9 Satz 2 ZwStS gilt dies „im Rahmen des § 3 Abs. 1 Nr. 3 a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung“. Der Kläger ist grundsätzlich eine auskunftsverpflichtete Person. § 93 Abs. 1 Satz 2 AO erstreckt die in Satz 1 dieser Vorschrift enthaltene Verpflichtung, der Finanzbehörde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ausdrücklich auf Behörden. Der Kläger ist als Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 109 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 SächsHSFG) eine Behörde i. S. v. § 93 Abs. 1 Satz 2 AO, auch wenn ein unmittelbarer Rückgriff auf den Behördenbegriff in § 6 Abs. 1 AO nicht möglich ist, weil § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b SächsKAG keinen Verweis auf diese Vorschrift enthält. Die Auslegung des Wortlauts des § 93 Abs. 1 Satz 2 AO, der bei der Aufzählung zwischen „Behörden“ und „Betrieben gewerblicher Art der Körperschaften des öffentlichen Rechts“ unterscheidet und auf eine möglichst weite Fassung des Anwendungsbereichs der Vorschrift gerichtet ist, lässt nach Auffassung des Senats aber kein anderes Ergebnis zu, so dass die Beklagte ihn als Finanzbehörde i. S. v. § 93 Abs. 1 Satz 1 AO grundsätzlich für ihr Auskunftsbegehren in Anspruch nehmen konnte.

31 Bei der von der Steuerbehörde der Beklagten angeforderten Mieterliste handelt es sich aber nicht um eine „Mitteilung über die Person des Steuerpflichtigen“ i. S. v. § 9 Satz 1 ZwStS. Steuerpflichtiger ist gemäß § 5 Abs. 1 ZwStS jede natürliche Person, welche im Stadtgebiet Görlitz eine Zweitwohnung innehat. Der Begriff der Zweitwohnung wird in § 2 Abs. 3 ZwStS als Nebenwohnung im Sinne des

Melderechts (§ 21 Abs. 3 BMG) definiert, die den Wohnungsbegriff der Satzung (§ 2 Abs. 1 ZwStS) erfüllt und für den persönlichen Lebensbedarf des Wohnungsinhabers oder seiner Familie innegehabt wird. Das an den Kläger gerichtete Auskunftsbeglehen hat aber nicht die Mitteilung der Namen von Mietern zum Gegenstand, die ein Wohnheimzimmer/eine Wohnung als Zweitwohnung gemietet haben (vgl. Meier, KStZ 2004, 89), sondern bezieht sich unterschiedslos auf alle Mieter, d. h. auch auf solche, deren Zimmer/Wohnung eine Hauptwohnung im Sinne des Melderechts darstellt, und die damit der Zweitwohnungssteuerpflicht von vorneherein nicht unterliegen. Eine Steuerpflicht der Mieter entfällt gemäß § 5 Abs. 3 und 4 ZwStS ferner bei Zweitwohnungen, die zu Ausbildungszwecken im Stadtgebiet Görlitz innegehabt werden - das ist bei den vom Kläger vermieteten Wohnheimzimmern/Wohnungen regelmäßig der Fall -, sofern dies verheiratete, nicht dauernd getrennt lebende Personen mit einer ehelichen Wohnung in einer anderen Gemeinde - entsprechendes gilt für Lebenspartner i. S. v. § 1 LPartG - (Abs. 3) bzw. minderjährige Personen mit einer Wohnung des oder der Sorgeberechtigten in einer anderen Gemeinde betrifft (Abs. 4). Auch dieser nicht steuerpflichtige Personenkreis wird von der auf Mitteilung der Namen aller Mieter gerichteten Anfrage der Beklagten erfasst.

- 32 Da die Beklagte ihr Auskunftsverlangen auf § 9 Satz 1 ZwStS gestützt hat, müsste es sich beim Mieten eines Wohnheimzimmers/einer Wohnung in einem Studentenwohnheim des Klägers in Görlitz um einen für die Steuerhebung „erforderlichen“ Tatbestand handeln. Ein solcher ist bei wörtlicher Auslegung der Vorschrift nicht zu erkennen, denn der Umstand des Mietens eines Zimmers/einer Wohnung in einem Studentenwohnheim stellt für sich genommen noch kein Datum dar, das für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer mitgeteilt werden müsste. Von einer Erforderlichkeit der Mitteilung der Namen der Mieter ist vielmehr nur dann auszugehen, wenn ein Wohnheimzimmer/eine Wohnung als Nebenwohnung gemietet wird. Dies hat der Satzungsgeber auch erkannt und die Mitteilungspflicht der Meldebehörde (der Beklagten) an die Steuerbehörde (der Beklagten) in § 11 ZwStS auf die Meldedaten beschränkt, die sich auf Nebenwohnungen beziehen. Die Steuerbehörde der Beklagten ermittelt mit ihrer auf die Mitteilung der Namen aller Mieter gerichteten Anfrage dagegen - wie oben ausgeführt - eine Personengruppe, deren Mitglieder nur möglicherweise steuerpflichtig sind. Da § 9 Satz 2 ZwStS aber

auf den „Rahmen“ des § 93 AO verweist, legt der Senat § 9 Satz 1 ZwStS im Lichte des § 93 Abs. 1 Satz 1 AO aus. Diese Vorschrift setzt für das Auskunftsbegehren voraus, dass es sich um einen für die Besteuerung erheblichen Sachverhalt handelt und die Auskunft erforderlich ist.

33

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, der sich der Senat anschließt, zählt im Rahmen des § 93 Abs. 1 Satz 1 AO zu den steuerlich erheblichen Tatsachen alles, was die finanzbehördlichen Entscheidungen in einem steuerrechtlichen Verwaltungsverfahren beeinflussen kann. Danach darf insbesondere noch unklar sein, ob der Vorgang steuerbar ist und ob er im Ergebnis zu einer Steuerpflicht führt. § 93 Abs. 1 AO ist damit nicht auf die Fälle beschränkt, in denen Anhaltspunkte vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass möglicherweise eine Steuerschuld entstanden oder die Steuer verkürzt worden ist (BFH, Urt. v. 29. Juli 2015 - X R 4/14 -, BFHE 251, 112, Rn. 40 f. = juris Rn. 40 f.). Beim Mieten eines Zimmers/einer Wohnung in einem vom Kläger betriebenen Studentenwohnheim handelt es sich danach in Bezug auf die Zweitwohnungssteuer um einen steuerlich erheblichen Tatbestand, den die Beklagte zum Gegenstand eines Auskunftsbegehren nach § 93 Abs. 1 Satz 1 AO machen durfte.

34

Die Auskunft über die Daten aller Mieter war aber nicht erforderlich. Die Erforderlichkeit einer Auskunft i. S. v. § 93 Abs. 1 Satz 1 AO ist nicht gegeben, wenn die Erteilung dieser Auskunft zu einem Gesetzesverstoß führt, da das Auskunftsrecht den allgemeinen rechtsstaatlichen Grenzen unterliegt (vgl. BFH, Urt. v. 4. Oktober 2006 - VIII R 53/04 - BFHE 215, 12, Rn. 60 = juris Rn. 60). Die Steuerbehörde der Beklagten unterliegt auch dann, wenn ihre Ermittlungen die Gewährleistung der Steuergerechtigkeit zum Ziel haben, der Bindung an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 3 Abs. 3 SächsVerf). Diese Bindung hat sie vorliegend in mehrfacher Hinsicht missachtet. Die Steuerbehörde hat bereits bei Beginn ihrer Ermittlungen mit dem ohne Kenntnis der Meldebehörde erfolgten Zugriff auf die Meldedaten aller unter der Anschrift der Studentenwohnheime des Klägers gemeldeten Personen ohne Rechtsgrundlage personenbezogene Daten erhoben und gegen § 12 Abs. 1 SächsDSG verstoßen. Abgesehen davon, dass eine solche Zugriffsmöglichkeit der Verpflichtung der Beklagten aus § 9 Abs. 1 Satz 1 SächsDSG widerspricht, alle angemessenen personellen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung einer

den Vorschriften des Sächsischen Datenschutzgesetzes entsprechenden Datenverarbeitung zu treffen, stellt diese Vorgehensweise der Steuerbehörde auch deshalb einen offensichtlichen Rechtsbruch dar, weil die Zweitwohnungssteuersatzung das Verfahren und den Umfang des Zugriffs auf Meldedaten in § 11 ZwStS ausdrücklich regelt, und die Meldebehörde auf der Grundlage dieser Vorschrift zu einer Übermittlung aller Daten, die sich die Steuerbehörde selbst beschafft hat, nicht befugt gewesen wäre.

35

Das Sozialgeheimnis (§ 35 Abs. 1 SGB I) steht einer Erteilung der von der Steuerbehörde der Beklagten angeforderten Auskunft nicht entgegen. Dabei bestehen schon erhebliche Zweifel, ob es sich bei der Vermietung von Wohnheimzimmern/Wohnungen an Studierende um eine Sozialleistung handelt, und der Kläger insoweit als Leistungsträger i. S. v. § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB I anzusehen wäre. Zwar ist der Betrieb von Studentenwohnheimen in § 109 Abs. 4 Satz 1 SächsHSFG ausdrücklich erwähnt. Dieser Vorschrift kann aber nicht entnommen werden, dass es sich dabei um eine Sozialleistung handeln soll, und selbst wenn dies der Fall wäre, handelte es sich jedenfalls nicht um eine Leistung nach dem Sozialgesetzbuch. § 67 Abs. 2 SGB X, auf den in § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB I als Legaldefinition für den Begriff der „Sozialdaten“ verwiesen wird, beschränkt die Anwendbarkeit auf personenbezogene Daten, die von Leistungsträgern im Hinblick auf ihre Aufgaben „nach diesem Gesetzbuch“ verarbeitet werden. Auch die Regelung in § 67 Abs. 3 SGB X führt nicht dazu, dass die den Wohnheimbetrieb betreffenden personenbezogenen Daten, die vom Kläger verarbeitet werden - anders als die personenbezogenen Daten der Ausbildungsförderung (vgl. § 109 Abs. 5 Satz 1 SächsHSFG i. V. m. § 3 Abs. 1, § 12 i. V. m. § 18 SGB I) - Sozialdaten i. S. v. § 67 Abs. 2 SGB X sind, so dass § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB I vorliegend bereits keine Anwendung finden dürfte. Selbst wenn man aber davon ausgehen wollte, dass es sich bei den Namen der Mieter um Sozialdaten i. S. v. § 67 Abs. 2 SGB X handelte, stünde dies der Auskunftserteilung durch den Kläger nicht entgegen, da gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 3 SGB X eine Übermittlung von Sozialdaten zur Erfüllung von gesetzlichen Mitteilungspflichten ausdrücklich zugelassen ist zur Sicherung des Steueraufkommens nach den §§ 93, 97, 105, 111 Absatz 1 und 5 AO.

- 36 Der Kläger ist aber aus datenschutzrechtlichen Gründen gehindert, der Steuerbehörde der Beklagten die Namen aller Mieter zu übermitteln. Die Überlassung der mit dem angefochtenen Bescheid angeforderten Namensliste stellt einen Verstoß des Klägers gegen § 14 Abs. 1 SächsDSG dar. Der Kläger kann sich zwar nicht unmittelbar darauf berufen, dass die Mieter, deren Wohnheimzimmer/Wohnung als Hauptwohnung gemeldet waren, durch die Erteilung der Auskunft an die Steuerbehörde der Beklagten zum Zweck der Erhebung der Zweitwohnungssteuer in ihrem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 33 SächsVerf) verletzt werden. Der Kläger ist aber durch das Rechtsstaatsgebot (Art. 20 Abs. 3, Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG; Art. 1 Satz 2, Art. 3 Abs. 3 SächsVerf) dazu verpflichtet, keine Handlung vorzunehmen, mit der Grundrechte verletzt werden, so dass die Beklagte den Kläger nicht zu einer Auskunft verpflichten kann, mit der dieser das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung seiner Mieter verletzt.
- 37 Die Anforderung einer Auskunft, die vom Auskunftspflichtigen nur unter Verstoß gegen geltendes Recht - hier: § 14 Abs. 1 SächsDSG - erteilt werden kann, ist nicht erforderlich i. S. v. § 93 Abs. 1 Satz 1 AO. Dieses Ergebnis findet seine Bestätigung in den Regelungen der §§ 111 ff. AO, da die in § 93 Abs. 1 Satz 2 AO ausdrücklich auch für Behörden geregelte Auskunftspflicht eine spezielle Ausformung der Amtshilfe darstellt (vgl. Seer, in: Tipke/Kruse, § 93 AO Rn. 12 [Stand: Februar 2018]). Die ersuchte Behörde - hier: der Kläger - darf gemäß § 112 Abs. 2 AO Amtshilfe nicht leisten, wenn sie hierzu aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, wobei sich die Durchführung der Amtshilfe nach dem für die ersuchte Behörde geltenden Recht richtet (§ 114 Abs. 1 AO).
- 38 Der Kläger ist eine öffentliche Stelle i. S. v. § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsDSG - hier: sonstige der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts - , so dass es sich bei der von der Steuerbehörde der Beklagten angeforderten Auskunft um eine Verarbeitung (Übermittlung; § 3 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 5 Buchst. a SächsDSG) der personenbezogenen Daten der Mieter durch den Kläger handelt. Da die Beklagte selbst eine öffentliche Stelle i. S. v. § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsDSG ist (Gemeinde), handelt es sich bei der angeforderten Liste mit den Namen der Mieter um eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an öffentliche Stellen, die in § 14 SächsDSG geregelt ist. Nach § 14 Abs. 1 SächsDSchG ist eine

solche Übermittlung nur dann zulässig, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 13 Abs. 1 bis 4 SächsDSG zulassen würden.

39 Die Übermittlung der von der Steuerbehörde der Beklagten angeforderten personenbezogenen Daten (Namen aller Mieter) ist für die Erfüllung ihrer Aufgabe nicht erforderlich i. S. v. § 14 Abs. 1 Nr. 1 SächsDSG. Die Steuerbehörde der Beklagten hat die Aufgabe, die Zweitwohnungssteuer zu erheben. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist es erforderlich, ihr personenbezogene Daten von Steuerpflichtigen zu übermitteln. Steuerpflichtig nach § 5 Abs. 1 ZwStS sind aber nicht alle Mieter eines Wohnheimzimmers/einer Wohnung des Klägers, sondern nur die Mieter, die dieses Wohnheimzimmer/diese Wohnung als Zweitwohnung innehaben und nicht den Ausnahmeregelungen in § 5 Abs. 3 und 4 ZwStS unterfallen. Die „Erforderlichkeit“ i. S. v. § 14 Abs. 1 Nr. 1 SächsDSG ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der vor dem Hintergrund, dass § 4 SächsDSchG eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten grundsätzlich verbietet und § 9 Abs. 1 Satz 2 SächsDSG für öffentliche Stellen die Beachtung der Grundsätze der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit normiert, eng auszulegen ist. Die Beklagte muss sich im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bei der Datenerhebung auf das erforderliche Minimum beschränken (vgl. BSG, Urt. v. 28. November 2002 - B 7/1 A 2/00 R -, juris Rn. 26). Erforderlich sind danach nur die Daten, ohne deren Kenntnis die Beklagte ihre Aufgabe - hier: die Erhebung der Zweitwohnungssteuer - , im Sinne einer *conditio sine qua non* nicht, nicht vollständig, nicht rechtmäßig oder nicht in angemessener Zeit erfüllen könnte (Gola/Schomerus, BDSG, 11. Aufl 2012, § 13 Rn. 3), wogegen es nicht genügt, dass die Daten zur Aufgabenerfüllung geeignet oder zweckmäßig sind.

40 Das erstinstanzliche Urteil hat die „Erforderlichkeit“ der Kenntnis der Mieternamen gemäß § 14 SächsDSG ohne weitere Begründung behauptet. Eine Würdigung des Umstands, dass die Beklagte auch personenbezogene Daten (Namen) von Nicht-Steuerpflichtigen angefordert hat, ist dabei nicht erfolgt. Eine Erforderlichkeit der Datenerhebung für alle Mieter ergibt sich nicht daraus, dass die Steuerbehörde der Beklagten für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer die Namen der Steuerpflichtigen kennen muss, weil nicht alle Mieter des Klägers, sondern nur die Mieter, die eine Zweitwohnung innehaben, Steuerpflichtige sind (§ 5 Abs. 1 ZwStS).

Zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer ist daher nur die Kenntnis aller Mieter in den Studentenwohnheimen des Klägers in Görlitz erforderlich, die eine Nebenwohnung innehaben. Über diese Information verfügt aber nicht der Kläger, sondern nur die Meldebehörde der Beklagten, die gemäß § 11 Abs. 1 ZwStS der Steuerbehörde mitzuteilen hat, wenn natürliche Personen einen Umzug, Wegzug oder Zuzug bezüglich einer Nebenwohnung melden, und gemäß § 11 Abs. 3 ZwStS auch den Datenbestand der Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung mit einer Nebenwohnung gemeldet waren.

41

Die Übermittlung der Daten aller Mieter ist auch nicht deshalb erforderlich i. S. v. § 14 Abs. 1 SächsDSG, weil die Steuerbehörde der Beklagten - auf der Grundlage der rechtswidrigen Erhebung und Nutzung der Meldedaten aller unter der Anschrift der Studentenwohnheime des Klägers gemeldeten Personen - festgestellt hatte, dass nur 105 der insgesamt 233 Bewohner eine Haupt- oder Nebenwohnung angemeldet hatten. Für die Steuerbehörde bestand zwar grundsätzlich keine Verpflichtung, sich zur Erfüllung ihrer Aufgabe vorrangig der Meldebehörde zu bedienen, zumal nicht alle Mieter des Klägers ihrer Meldepflicht nachgekommen waren und die Meldebehörde über die von der Steuerbehörde beim Kläger angeforderten Daten - die Namen aller Mieter des Klägers - nicht verfügte. Entgegen der Auffassung der Beklagten folgt hieraus aber nicht, dass die Steuerbehörde in Kenntnis der Unvollständigkeit des Melderegisters vom Kläger eine Liste anfordern durfte, die auch die Namen Nicht-Steuerpflichtiger umfasste, weil diese Namen für die ordnungsgemäße Erhebung der Zweitwohnungssteuer nicht benötigt werden. Eine solche Liste hätte die Steuerbehörde im Übrigen auch von der Meldebehörde nicht erhalten dürfen, weil zur ordnungsgemäßen und vollständigen Erhebung der Zweitwohnungssteuer ausschließlich die Kenntnis der Namen aller Mieter des Klägers benötigt wird, für die das Wohnheimzimmer/die Wohnung eine Nebenwohnung im Sinne des Melderechts ist. Die Anforderung einer Liste aller Mieter wäre daher nur dann erforderlich i. S. v. § 14 Abs. 1 SächsDSG, wenn die Steuerbehörde ohne die den Grundsätzen der Datenvermeidung und Datensparsamkeit (§ 9 Abs. 1 Satz 2 SächsDSG) widersprechende Erhebung der Daten der Mieter, deren Zimmer/Wohnung keine Nebenwohnung darstellt, ihre Aufgabe nicht erfüllen könnte. Das ist vorliegend nicht der Fall.

Die Steuerbehörde hätte ihre Aufgabe der ordnungsgemäßen und vollständigen Erhebung der Zweitwohnungssteuer auch erfüllen können, wenn sie in Kenntnis der Unvollständigkeit des Melderegisters in Bezug auf die Studentenwohnheime des Klägers ihrer Verpflichtung aus § 6 Abs. 2 Satz 1 BMG nachgekommen wäre. Nach dieser Vorschrift haben öffentliche Stellen, denen - wie die Steuerbehörde der Beklagten auf der Grundlage von § 11 ZwStS - regelmäßig Meldedaten übermittelt werden, die Meldebehörden unverzüglich zu unterrichten, wenn ihnen konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der übermittelten Daten vorliegen. Die Meldebehörde hat das Melderegister gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 BMG von Amts wegen zu ergänzen (fortzuschreiben) und beim Vorliegen von - wie hier - konkreten Anhaltspunkten für die Unvollständigkeit des Melderegisters den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln (§ 6 Abs. 3 BMG). Die Meldebehörde der Beklagten hätte gemäß § 19 Abs. 5 BMG vom Kläger als Wohnungsgeber auch Auskunft verlangen können über Personen, die bei ihm wohnen oder gewohnt haben, d. h. die Meldebehörde hätte auf rechtmäßige Weise die Namen aller Mieter beim Kläger anfordern dürfen, um das Melderegister fortzuschreiben. Aus dem fortgeschriebenen Melderegister wäre dann die Steuerbehörde der Beklagten gemäß § 11 Abs. 1 ZwStS über die Inhaber von Nebenwohnungen informiert worden zum Zweck der vollständigen Steuererhebung. Die Steuerbehörde der Beklagten hätte damit im Ergebnis ihre Aufgabe der vollständigen Erhebung der Zweitwohnungssteuer in Bezug auf die steuerpflichtigen Mieter der Studentenwohnheime des Klägers auch ohne die beim Kläger angeforderte Auskunft erfüllen können, so dass die mit der angeforderten Auskunft verbundene Verarbeitung von personenbezogenen Daten Nicht-Steuerpflichtiger vermeidbar war. Soweit der Prozessvertreter der Beklagten in der mündlichen Verhandlung behauptet hat, die Erhebung der Daten der Steuerpflichtigen über den von § 11 ZwStS vorgesehenen Weg sei nicht praktikabel und dauere zu lange, erschließt sich dies dem Senat nicht. Die Steuerbehörde der Beklagten verhält sich im Übrigen nicht nur rechtswidrig, wenn sie die Meldebehörde entgegen der rechtlichen Verpflichtung aus § 6 Abs. 2 Satz 1 BMG nicht auf die Unvollständigkeit des Melderegisters hinweist, sondern auch treuwidrig, wenn sie ihre - rechtswidrig erlangte - Kenntnis der Unvollständigkeit des Melderegisters zum Anlass nimmt, personenbezogene Daten von Nicht-Steuerpflichtigen zu erheben. Eine Erforderlichkeit der Übermittlung der Daten aller Mieter des Klägers i. S. v. § 14 Abs. 1 Nr. 1 SächsDSG liegt damit im Ergebnis nicht vor, so dass die Beklagte vom Kläger

die Übermittlung dieser Daten auch nicht verlangen konnte. Das Auskunftsverlangen der Beklagten ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

- 43 2. Die Anforderung der Auskunft über die Namen aller Mieter in den Görlitzer Studentenwohnheimen des Klägers ist auch deshalb rechtswidrig, weil sie gegen § 93 Abs. 1 Satz 3 AO verstößt. Nach dieser Vorschrift sollen andere Personen als die Beteiligten erst dann zur Auskunft angehalten werden, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht. Durch die Ausgestaltung der Norm als Sollvorschrift kommt zum Ausdruck, dass die Steuerbehörde in der Regel nach ihr verfahren muss und nur in atypischen Fällen hiervon abweichen darf, wobei am Zweck der Vorschrift zu messen ist, ob ein solcher atypischer Fall vorliegt (BFH, Urt. v. 29. Juli 2015 - X R 4/14 -, BFHE 251, 112, Rn. 42 = juris Rn. 42 m. w. N.; st. Rspr.). Vermieden werden soll zum einen, dass Nichtbeteiligte Einblick in die steuerlich relevanten Verhältnisse der Beteiligten erhalten, und zum anderen sollen dem Dritten die mit der Auskunft verbundenen Mühen erspart werden (BFH a. a. O., Rn. 43). Das Verwaltungsgericht hat im Hinblick auf diese Norm ausgeführt, dass ein Heranziehen des Klägers gerechtfertigt gewesen sei, weil eine Steuerpflicht bei den jeweiligen Bewohnern der Studentenwohnheime erst geprüft werden könne, wenn diese namentlich bekannt seien. Die Erhebung der Namen der Bewohner anhand der Klingelschilder sei keine angemessene Ermittlungsalternative, da hierdurch keine Sicherheit hinsichtlich der Richtigkeit noch der Vollständigkeit der Ermittlung zu erreichen sei. In der finanzgerichtlichen Rechtsprechung ist zwar anerkannt, dass die Finanzbehörde von einem Dritten Auskünfte einholen darf, wenn der Steuerpflichtige noch nicht bekannt ist (BFH, Urt. v. 4. Oktober 2006 - VIII R 53/04 -, BFHE 215, 12, Rn. 57 = juris Rn. 57 m. w. N.; st. Rspr.). Der Steuerbehörde der Beklagten sind aber auch nach der Vorlage der Namensliste durch den Kläger nicht die Steuerpflichtigen bekannt, sondern sie hat nur darüber Kenntnis, wer Mieter in den Studentenwohnheimen ist und daher möglicherweise steuerpflichtig sein könnte. Das bedeutet, dass die Steuerbehörde der Beklagten - wenn sie sich rechtmäßig verhielte und nicht unbefugt auf die Daten der Meldebehörde zugriffe - alle Mieter, die ihr nicht bereits aufgrund einer Datenübermittlung nach § 11 ZwStS bekannt sind, anschreiben und auffordern müsste, die für die Feststellung einer Steuerpflicht erforderlichen Tatsachen mitzuteilen. Da die Steuerbehörde der Beklagten aber die Klingelschilder und/oder

Briefkastenbeschilderungen - die zum damaligen Zeitpunkt mit Namen versehen waren - ohnehin als Ansatzpunkt für ihre Ermittlungen zu potentiellen Steuerpflichtigen der Zweitwohnungssteuer genommen hatte, liegt es im Hinblick auf die Vorschrift des § 93 Abs. 1 Satz 3 AO auf der Hand, dass sie diesen Ansatzpunkt weiterverfolgen musste und nicht einen Dritten - hier: den Kläger - für eine Auskunft heranziehen konnte, wenn eine Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten möglich war. Die Steuerbehörde der Beklagten ist selbst davon ausgegangen, dass jede mit einem Namen beschriftete Klingel einem Mieter in den Wohnheimen des Klägers zuzuordnen ist, so dass sie zunächst auch an diese Personen - deren (Familien-)Namen ihr nach einem Ortstermin bekannt waren - ihr Auskunftersuchen zu richten hatte und den Kläger zur Auskunftserteilung nicht heranziehen durfte. Soweit das Verwaltungsgericht ausgeführt hat, das Ablesen der Namen auf allen Klingelschildern führe im Vergleich zu einer Auskunft durch den Kläger nur zu einer unvollständigen Erhebung, überzeugt dies den Senat nicht. Zwar ist nicht auszuschließen, dass ein Klingelschild falsch beschriftet ist, etwa weil ein Mieterwechsel stattgefunden hat, nichts anderes gilt jedoch für den Fall, dass ein Mieterwechsel nach der Erstellung der Mieterliste durch den Kläger erfolgt ist.

- 44 3. Der angefochtene Bescheid dürfte ferner deshalb rechtswidrig sein, weil die Zweitwohnungssteuersatzung der Beklagten mit Verfassungsrecht nicht vereinbar und insgesamt nichtig sein dürfte, so dass es von vorneherein an einer wirksamen Rechtsgrundlage fehlte. Die Bestimmung über die Steuerpflicht in § 5 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 3 ZwStS dürfte entweder - sofern der (letzten) Auslegung der Satzung durch den Prozessvertreter der Beklagten gefolgt würde und eine Steuerpflicht nur für Wohnungen i. S. v. § 2 Abs. 1 ZwStS bestehen sollte, die für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten innegehabt werden - gegen den rechtsstaatlichen Grundsatz der Normenklarheit verstoßen oder - sofern die Auslegung der Satzung dazu führte, dass die vom Prozessvertreter der Beklagten behauptete zeitliche Beschränkung der Steuerpflicht nicht besteht - mit dem Gleichheitssatz in Form des Gebots der Belastungsgleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG) nicht vereinbar sein. Zuletzt dürfte auch ein Verstoß gegen Art. 105 Abs. 2a GG vorliegen, wenn ausbildungsbedingt gemietete Wohnheimzimmer einer Zweitwohnungssteuer als Aufwandsteuer unterworfen werden.

45

Folgte man der vom Prozessvertreter der Beklagten zuletzt vorgetragene Rechtsauffassung, wonach bereits „begrifflich“ keine Zweitwohnung i. S. d. § 2 Abs. 3 ZwStS vorliege, wenn keine Meldepflicht bestehe, so dass infolge der in § 27 Abs. 2 Satz 1 BMG enthaltenen Ausnahme von der Meldepflicht für den Bezug einer „weiteren Wohnung“ für weniger als 6 Monate für eine solche Nebenwohnung auch keine Steuerpflicht nach § 5 Abs. 1 ZwStS bestünde, bestehen erhebliche Zweifel im Hinblick auf die Bestimmtheit des Abgabentatbestandes. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts begründet das in Art. 20 Abs. 3 GG und in Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG verankerte Rechtsstaatsprinzip das Gebot hinreichender Bestimmtheit der Gesetze. Dass ein Gesetz unbestimmte, der Auslegung und Konkretisierung bedürftige Begriffe verwendet, verstößt allein noch nicht gegen den rechtsstaatlichen Grundsatz der Normklarheit und Justitiabilität. Allerdings muss das Gesetz so bestimmt sein, wie dies nach der Eigenart der zu ordnenden Lebenssachverhalte mit Rücksicht auf den Normzweck möglich ist. Unvermeidbare Auslegungsschwierigkeiten in Randbereichen sind dann von Verfassungs wegen hinzunehmen. Erforderlich ist allerdings, dass die von der Norm Betroffenen die Rechtslage erkennen und ihr Verhalten danach einrichten können. Sie müssen in zumutbarer Weise feststellen können, ob die tatsächlichen Voraussetzungen für die Rechtsfolge vorliegen (BVerfG, Beschl. v. 7. Mai 2001 - 2 BvK 1/00 -, BVerfGE 103, 332, 384 m.w.N. = juris Rn. 164 f.; Kammerbeschl. v. 8. September 2017 - 1 BvR 1657/17 -, juris Rn. 10). Auch für öffentlich-rechtliche Abgaben gelten keine einheitlichen, generell-abstrakt formulierbaren Anforderungen an die hinreichende Bestimmtheit des Gesetzes; vielmehr kommt es auch hier auf die Eigenart des geregelten Sachbereichs wie auf das Betroffensein von Grundrechten an (BVerfG, Beschl. v. 17. Juli 2003 - 2 BvL 1/99 u.a. - BVerfGE 108, 186, 235 = juris Rn. 173). Nach diesen Maßstäben dürfte die Zweitwohnungssteuersatzung gegen das Bestimmtheitsgebot verstoßen, wenn Nebenwohnungen, die für weniger als sechs Monate innegehabt werden, von der Zweitwohnungssteuer nicht erfasst sein sollten. Der Wortlaut der Norm, der ohne zeitliche Konkretisierung auf die Eigenschaft als Nebenwohnung im Sinne des Melderechts abstellt, um eine steuerpflichtige Zweitwohnung zu definieren, lässt diese zeitliche Beschränkung nicht erkennen, so dass Betroffene, die für weniger als sechs Monate eine Nebenwohnung beziehen, nicht erkennen können, ob sie einer Zweitwohnungssteuerpflicht unterliegen oder nicht. Die Beklagte hat hierzu auch selbst widersprüchliche Auffassungen vertreten. In dem von

ihr erlassenen Widerspruchsbescheid (dort S. 5 Abs. 1) wird ausgeführt, dass „nicht jede zweitwohnungssteuerpflichtige Person auch meldepflichtig nach dem SächsMG [ist], z. B. Praktikanten, welche weniger als 6 Monate Mieter sind, ohne die Zweitwohnung als Hauptwohnung zu nutzen“, und der Prozessvertreter der Beklagten hat im Berufungsverfahren noch mit Schriftsatz vom 22. Januar 2018 vorgetragen, dass in der Vergangenheit nicht meldepflichtige Personen zur Zweitwohnungssteuer veranlagt worden seien.

- 46 Folgte man dagegen der Auffassung, dass die Steuerpflicht nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 3 ZwStS auch Personen betrifft, die nicht der Meldepflicht unterliegen, weil sie eine Zweitwohnung für einen Zeitraum von weniger als sechs Monaten innehaben, da mit dem Verweis von § 2 Abs. 3 Satz 1 ZwStS auf § 21 Abs. 3 BMG in einer dem Bestimmtheitsgrundsatz genügenden Weise geregelt wäre, dass unabhängig von der Meldepflicht grundsätzlich jede Nebenwohnung eine Zweitwohnung im Sinne der Satzung ist - und damit auch die in § 7 Abs. 1 Satz 1 ZwStS verankerte Anzeigepflicht einen über die melderechtlichen Pflichten hinausgehenden Anwendungsbereich hätte -, führte dies zu einem Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Gebot der Steuergerechtigkeit und Belastungsgleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG). Der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG; Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) gebietet, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Aus ihm ergeben sich je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen unterschiedliche Grenzen für den Gesetzgeber, die vom bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Bindung an Verhältnismäßigkeitserfordernisse reichen. Für den Sachbereich des Steuerrechts verbürgt der allgemeine Gleichheitssatz den Grundsatz der gleichen Zuteilung steuerlicher Lasten. Der Gesetzgeber hat dabei einen weit reichenden Entscheidungsspielraum sowohl bei der Auswahl des Steuergegenstandes als auch bei der Bestimmung des Steuersatzes und des Steuermaßstabs. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Steuergesetze in der Regel Massenvorgänge des Wirtschaftslebens betreffen. Sie müssen, um praktikabel zu sein, Sachverhalte, an die sie dieselben steuerrechtlichen Folgen knüpfen, typisieren und dabei die Besonderheiten des einzelnen Falles vernachlässigen. Die wirtschaftlich ungleiche Wirkung auf die Steuerzahler darf allerdings ein gewisses Maß nicht übersteigen. Vielmehr müssen die steuerlichen Vorteile der Typisierung im rechten Verhältnis zu

der mit der Typisierung notwendig verbundenen Ungleichheit der steuerlichen Belastung stehen. Art. 3 Abs. 1 GG ist dann verletzt, wenn für die gleiche Behandlung verschiedener Sachverhalte - bezogen auf den in Rede stehenden Sachverhalt und seine Eigenart - ein vernünftiger, einleuchtender Grund fehlt (BVerfG, Beschl. v. 4. Februar 2009 - 1 BvL 8/05 - BVerfGE 123, 1, 19 = juris Rn. 55 m. w. N.; st. Rspr.; BVerwG, Urt. v. 29. Juni 2017 - 9 C 7.16 -, BVerwGE 159, 216, Rn. 50 = juris Rn. 50).

47 Erfasst die Zweitwohnungssteuernpflicht grundsätzlich alle Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts (jede weitere Wohnung), die den Wohnungsbegriff des § 2 Abs. 1 ZwStS erfüllen, so gilt sie auch für Ferienhäuser, Ferienwohnungen und Gästezimmer (mit Kochmöglichkeit). Auch diese erfüllen den Wohnungsbegriff des § 2 Abs. 1 ZwStS, und die Mieter solcher Ferienwohnungen und Gästezimmer sind Wohnungsinhaber, da sie gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 ZwStS über ein abgeleitetes Nutzungsrecht verfügen, über dessen (Mindest-)Dauer die Satzung keine ausdrückliche Regelung enthält. § 6 Abs. 1 ZwStS sieht vor, dass die Steuer am jeweils 1. Tag des auf den Bezug folgenden Kalendermonats entsteht und mit Ablauf des Kalendermonats endet, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung nicht mehr innehat; die Zweitwohnungssteuer erfasst daher nur volle Monate. Soweit Steuerpflichtige betroffen sind, die für den Zeitraum von weniger als einem Monat eine Zweitwohnung innehaben, dürfte ein Verstoß gegen die Steuergerechtigkeit und Belastungsgleichheit vorliegen.

48 Das Erheben der Zweitwohnungssteuer nur für ganze Monate und das daraus folgende Abstellen auf Monatsersten und Monatsletzten für Entstehung und Ende der Steuerpflicht dürfte zwar grundsätzlich von der Pauschalisierungs- und Typisierungsbefugnis des Satzungsgebers umfasst sein. Es ist auch ein legitimes Anliegen des Gesetzgebers, die Erhebung von Abgaben - insbesondere sofern sie auf der Grundlage von kommunalen Satzungen erfolgt - so auszugestalten, dass sie praktikabel bleibt, und sie von übermäßigen, mit Rechtsunsicherheit verbundenen Differenzierungsanforderungen zu entlasten. Eine Gleichbehandlung unterschiedlicher Sachverhalte muss sich aber realitätsgerecht an der allgemeinen Fallgestaltung orientieren. Je größer der zahlenmäßige Anteil einer atypischen Sachverhaltskonstellation ist und je stärker die Abweichungen ins Gewicht fallen,

desto mehr spricht für ihre Berücksichtigung bei der Abgabenerhebung (BVerwG, Urt. v. 18. März 2016 - 6 C 6.15 -, BVerwGE 154, 275, Rn. 35 = juris Rn. 35).

49 Diesen Anforderungen dürfte die Zweitwohnungssteuersatzung der Beklagten im Hinblick auf alle Personen, die für einen Zeitraum von weniger als einem Monat eine Zweitwohnung innehaben, nicht gerecht werden. Bei den Übernachtungsgästen, deren Gästezimmer/Ferienwohnungen vom Wohnungsbegriff des § 2 Abs. 1 ZwStS erfasst werden, dürfte es sich bereits nicht um eine kleine, im Rahmen der Typisierung zu vernachlässigende Gruppe handeln, so dass der Satzungsgeber für diese Gruppe eine gesonderte Regelung hätte treffen müssen. Die derzeit geltende Regelung führt innerhalb dieser Gruppe der Steuerpflichtigen (mit einer Wohnungsinhaberschaft von weniger als einem Monat) auch zu willkürlichen Ergebnissen. Steuerpflichtige, die eine Nebenwohnung weniger als einen Monat innehaben, unterliegen keiner Steuerpflicht, sofern sie die Wohnung nach dem Monatsersten bezogen und spätestens am Monatsletzten wieder verlassen haben, da gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 ZwStS die Steuerpflicht erst zum Monatsersten des Folgemonats entsteht, gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 ZwStS aber zugleich mit Ablauf des Kalendermonats endet, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung nicht mehr innehat, so dass bei einem Auszug bis einschließlich des Monatsletzten keine Zweitwohnungssteuer anfällt, selbst wenn eine Nebenwohnung für bis zu 30 Tage innegehabt wurde. Wird die Wohnung i. S. v. § 2 Abs. 1 ZwStS dagegen am Monatsletzten bezogen, führt bereits eine einzige Übernachtung zur Zweitwohnungssteuerpflicht für einen ganzen Monat, so dass bei einem Aufenthalt von weniger als einem Monat ein sachlicher Grund für das Anknüpfen der Entstehung der Steuerpflicht an den Monatsersten nicht erkennbar ist.

50 Fraglich ist zuletzt, ob die Zweitwohnungssteuersatzung der Beklagten mit Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG vereinbar ist, soweit sie auch berufs- oder ausbildungsbedingt veranlasste Zweitwohnungen erfasst. Der Bundesfinanzhof hat bezweifelt, ob bei berufsbedingten Übernachtungen überhaupt die Erhebung einer örtlichen Aufwandsteuer - wie sie die Zweitwohnungssteuer unstreitig darstellt - in Betracht kommt, für die Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG eine Gesetzgebungskompetenz der Länder enthält, diese Frage im Ergebnis aber offen gelassen (Urt. v. 30. September 2015 - II R 13/14 -, BFHE 251, 569, Rn. 30 = juris Rn. 30). Das Bundesverwaltungsgericht hat - unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts - darauf

abgestellt, ob ein Betroffener durch Verlegung seines Hauptwohnsitzes an den Beschäftigungsort den besonderen Aufwand, der im Innehaben einer Zweitwohnung liegt, vermeiden könne, und dies für den Fall von Hotelübernachtungen verneint (BVerwG, Urt. v. 11. Juli 2012 - 9 CN 1.11 -, BVerwGE 143, 301, Rn. 13 ff. = juris Rn. 13 ff.). § 2 Abs. 3 ZwStS definiert als Voraussetzung für die Zweitwohnung zwar auch, dass sie für „den persönlichen Lebensbedarf“ innegehabt werden muss, da die Beklagte aber offenbar die - ersichtlich ausbildungsbedingte - Anmietung von Zimmern in Studentenwohnheimen als von der Zweitwohnungssteuerpflicht erfasst ansieht, spricht Vieles dafür, dass es auch an einer Vereinbarkeit der Satzung mit Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG fehlt.

51 Die Zweitwohnungssteuersatzung der Beklagten dürfte in der Folge der vorstehenden Überlegungen auch insgesamt nichtig sein. In der Rechtsprechung ist geklärt, nach welchen Grundsätzen die Teilnichtigkeit einer Norm zu deren Gesamtnichtigkeit führt. Dies ist davon abhängig, ob - erstens - die Beschränkung der Nichtigkeit eine mit höherrangigem Recht vereinbare sinnvolle (Rest-) Regelung des Lebenssachverhalts belässt und ob - zweitens - ein entsprechender hypothetischer Wille des Normgebers angenommen werden kann (BVerwG, Beschl. v. 28. Juli 2015 - 9 B 17.15 -, juris Rn. 9 m. w. N.; st. Rspr.). Bei den - wahlweise - gegen Verfassungsrecht verstoßenden und damit nichtigen Bestimmungen in § 5 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 bis 3 ZwStS (Bestimmung der Steuerpflichtigen) bzw. § 6 Abs. 1 ZwStS (Bestimmung über Beginn und Ende der Steuerpflicht) handelt es sich um zentrale Elemente der Zweitwohnungssteuersatzung der Beklagten, ohne die eine sinnvolle Regelung nicht mehr besteht. Die Satzung dürfte daher im Ergebnis insgesamt nichtig sein, mit der Folge, dass § 9 ZwStS, auf den die Beklagte den angefochtenen Bescheid gestützt hat, keine Rechtsgrundlage für die vom Kläger geforderte Auskunft enthalten dürfte.

52 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

53 Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Künzler

Dr. Pastor

Dr. John

Beschluss vom 12. Juni 2018

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1, § 63 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 2 GKG. Sie orientiert sich an der erstinstanzlichen Festsetzung des Auffangwertes als Streitwert, gegen den die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.

- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Dr. Pastor

Dr. John